

B E T R I E B S S A T Z U N G

für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Bad Dürkheim und Wasserwerk Bad Dürkheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 09.11.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name der Eigenbetriebe

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Dürkheim wird unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Bad Dürkheim als eigenständiger Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Stadt an Abwasserzweckverbänden beteiligt ist oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Abwasserbeseitigung bestehen, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.
- (2) Die Wasserversorgung der Stadt Bad Dürkheim wird unter der Bezeichnung Wasserwerk Bad Dürkheim als eigenständiger Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern. Er betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb soll keine Gewinne erwirtschaften, jedoch kostendeckend arbeiten.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Er entscheidet selbstständig im Rahmen der nach § 5 übertragenen Grenzen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Eigenbetriebe wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten gem. § 6 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Wertgrenzen für Aufgabenverteilung

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten trifft die Sachentscheidung

	der Betriebs- leiter	der Betriebs- ausschuss	der Ge- meinderat
	bis zu Euro	von mehr als bis zu Euro	von mehr als Euro
über			
1. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	30.000	30.000 60.000	-60.000
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten	50.000	50.000 -200.000	200.000
3. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	150.000	150.000 -250.000	250.000

4. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens	30.000	30.000 -60.000	60.000
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt bei einer Laufzeit des Vertrages	10.000 5 Jahren	10.000 -25.000 5 Jahren -10 Jahren	25.000 10 Jahren
6. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	5.000	5.000 -25.000	25.000
7. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte	30.000	30.000 -60.000	60.000
8. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert	30.000	30.000 -60.000	60.000
9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen im Einzelfall	5.000	5.000 -10.000	10.000
10. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beschäftigten soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt.	bis Verg.Gr. EG 6	Verg.Gr. BAT EG 7- EG 9c	ab Verg.Gr. EG 10
11. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, die Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehen an den Betriebsleiter	---	ausschließlich	---
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Investitionsvorhaben betragen	1,0 % 15.000	1,0 % -2,0 % 15.000 -50.000	2,0 % 50.000

§ 6
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird auf 0 Euro festgesetzt.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserwerk wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürkheim, den 09.11.2023



Jonathan Berggötz
Bürgermeister